

I.

LASSALLE AN HÖLTERHOFF.¹⁾ (Konzept.)

Düsseldorf, 3. Oktober 1848.

Es ist mir soeben durch Sie ein Schreiben des stellvertretenden Chefs der Bürgerwehr, Herrn Lorenz Clasen,²⁾ zugekommen, worin derselbe auf Grund dessen, daß ich durch richterliches Erkenntnis der bürgerlichen Rechte verlustig sei, und daß nur unbescholtene Bürger an der Bürgerwehr teilnehmen dürfen, meinen „vorläufigen Austritt“ zu verordnen sich erlaubt.

Ich übergehe das Erstaunen, welches mir diese Zuschrift verursachen mußte, und begnüge mich, darauf folgendes zu erwidern:

1. Ist diese sogenannte Verfügung des stellvertretenden Chefs eine völlig ungültige und beispiellose Anmaßung, welche der ausdrücklichen Vorschrift der Statuten zuwiderläuft. In § 1 des Statuts heißt es ausdrücklich: „Über die Bescholtenheit entscheidet die Kompagnie.“ Also nur die Kompagnie und nicht der Chef ist berechtigt, eine Bescholtenheit irgendwo erkennen zu wollen. Der Chef würde nur das Recht haben können, eine Entscheidung der Bürgerwehr zu beantragen, nicht aber selbst eine Bescholtenheit zu erklären und einen definitiven oder vorläufigen Austritt auf Grund seiner nicht maßgebenden Ansicht über Bescholtenheit zu verfügen. Der Chef hat sich daher durch sein Reskript einer Verletzung der Statuten, einer unberechtigten Beleidigung meiner Person und einer Verletzung der der Bürgerwehr selbst zustehenden Rechte schuldig gemacht.

Es ist klar, daß diese Machtüberschreitung des Chef[s] keine Gültigkeit für mich beanspruchen kann und daß ich somit vor wie nach Bürgerwehrmann bleibe, bis auf den desfallsigen Antrag die Kompagnie selbst anders entschieden haben sollte.

2. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich nach zwei freisprechenden Urteilen der Instanzgerichte durch das Kassationsurteil vom 10. Januar des Jahres wegen Verbreitung einer gedruckten Schrift,

1) Hölterhoff war der Hauptmann der achten Bürgerwehrrkompagnie in Düsseldorf.

2) Clasens Schreiben war vom 1. Oktober datiert. Lorenz Clasen (1812—1899) lebte als Geschichtsmaler in Düsseldorf.

also wegen eines durch die Presse verübten Vergehens zu zweimonatlicher Gefängnisstrafe und fünfjähriger Suspension der bürgerlichen Rechte verurteilt worden.¹⁾ — Das Bürgerwehrstatut macht die Bescholtenheit nicht von einem Verlust der bürgerlichen Rechte, geschweige denn gar von einer zeitweiligen Aufhebung derselben abhängig. Es setzt sie einzig und allein in die freie Entscheidung der Kompagnie. Seit wann aber hat ein durch die Presse verübtes Vergehen eine Bescholtenheit konstituiert? Seit wann verstößt es gegen Ehre und Ruf, wegen eines durch die Presse verübten Vergehens bestraft zu sein? Während das ganze Rheinland nach Aufhebung der illiberalen Kalumniesetze seufzt, welche den Beweis der Wahrheit nicht zulassen, muß der bloße Versuch, in einer auf Grund jener Kalumniesetze erfolgten Verurteilung oder Bestrafung eine Bescholtenheit erblicken zu wollen, als eine — von seiten eines Düsseldorfer Bürgerwehrchefs — höchst befremdliche Kundgebung reaktionärer und illiberaler Anschauungen erscheinen.

3. Aber ist jene durch das Kassationsurteil vom 10. Januar über mich verhängte Suspension der bürgerlichen Rechte bereits durch die Königliche Amnestieordre vom 20. März des Jahres aufgehoben worden. Es heißt in dieser Amnestieordre: „ — — verkünde ich Vergebung allen denen, welche wegen politischer oder durch die Presse verübter Vergehen angeklagt oder verurteilt worden sind.“

Der Chef hat sich also nicht nur einer unerhörten Machtüberschreitung schuldig gemacht, indem er sich für seine Person ein Recht anmaßte, welches nur der Kompagnie zusteht, er hat sich ferner nicht nur einer total finster-reaktionären Verkennung dessen, was beschilt und nicht beschilt, schuldig gemacht, indem er bei einem durch die Presse verübten Vergehen eine Bescholtenheit annimmt, — es muß ihn auch der Vorwurf großen Leichtsinns treffen, indem er eine Suspension der bürgerlichen Rechte bei mir noch voraussetzte, welche, wie sub 3 gezeigt, nicht mehr vorhanden und schon gesetzlich aufgehoben ist.

Wollen Sie dies Schreiben dem stellvertretenden Chef zur Nachachtung mitteilen, damit er seinen Antrag vor der VIII. Bürgerwehrgesellschaft, die allein hier entscheiden kann, erhebe. Es versteht sich von selbst, daß ich eine so unbefugte, leichtsinnige und unerklärliche Beleidigung — erklärlich nur dann, wenn ich annehme, daß sie durch reaktionärer Personen Einflüsterung, wie das Reskript selbst in seinem

¹⁾ Es handelte sich um eine Verleumdungsklage im Rahmen der Hatzfeldtschen Prozesse. Vgl. Hermann Oncken, Lassalle, 3. Aufl., Stuttgart 1920. S. 54. Oncken nimmt dort an, daß dieses Urteil nicht rechtskräftig geworden sei. Der vorliegende Brief läßt erkennen, daß die Amnestie der Märztage es aus der Welt geschafft hat.

Eingänge zu zeigen scheint, zustande gebracht worden — nicht auf sich beruhen lassen kann, sondern sie mit der größten Energie und jedem gesetzlichen Mittel zu rügen verpflichtet bin.¹⁾

Mit Hochachtung

F. Lassalle
Bürgerwehrmann der VIII. Kompagnie.

2.

LORENZ CLASEN AN LASSALLE. (Original.)

Düsseldorf, 4. Oktober 1848.

Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses eröffne ich Ihnen auf Ihre Anfrage vom 3. d. M., daß 1. von Ihrem vorläufigen Austritt aus der Bürgerwehr nicht die Rede sein kann; diese Verordnung vielmehr lediglich aus einem bei dem Drange der Geschäfte in diesen Tagen leicht erklärlichen Mißverständnis entstanden ist; 2. daß ich meinerseits einen Antrag auf Ihre Ausschließung bei der Kompagnie weder zu nehmen gesonnen, noch nach der erhaltenen Aufklärung, daß jene Strafe wegen eines durch die Presse verübten Vergehens gegen Sie ausgesprochen wurde, zu billigen imstande bin. Ich teile Ihnen zu diesem Zweck Abschrift meines Schreibens an den stellvertretenden Hauptmann v. Emdt²⁾ mit, indem ich gleichzeitig eine andere Kopie desselben und Abschrift dieses Briefes an Sie dem Hauptmann dieser Kompagnie übersende.

3.

LORENZ CLASEN AN LASSALLE. (Original.)

Düsseldorf, 10. Oktober 1848.

Gründe, gegen deren Wichtigkeit ich nicht ankommen kann, nötigen mich, die Ihnen gestern erteilte Unterschrift zu einem Darlehnscheine für die „Neue Rheinische Zeitung“³⁾ zurückzuziehen. Ich bitte, mich

¹⁾ Noch an dem gleichen Tage teilte der stellvertretende Chef der Bürgerwehr Lassalle schriftlich mit, daß er sein Schreiben an Hölterhoff zurückgenommen habe und es der Kompagnie überlasse, in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

²⁾ Diese Abschrift liegt im Original vor. Der Chef der Düsseldorfer Bürgerwehr äußert sich darin ganz in dem gleichen Sinne wie in dem Brief an Lassalle.

³⁾ Die „Neue Rheinische Zeitung“, das radikal-revolutionäre Organ, das unter Karl Marx' Leitung in Köln erschien und für das Lassalle von Düsseldorf aus mitarbeitete, stieß frühzeitig auf Mißtrauen nicht nur bei den konstitutionellen, sondern auch bei den demokratisch gesinnten Elementen des rheinischen Bürgertums.